GEMEINDE GANDERKESEE Ortsrecht	Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ganderkesee außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 13.03.2014	112/2
-----------------------------------	---	-------

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ganderkesee außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 13.03.2014

Aufgrund des § 10 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBI. S. 368), des § 29 Nds. Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBI. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBI. S. 88) sowie der §§ 2 und 5 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBI. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBI. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 08.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zu § 5 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ganderkesee außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird, gemäß Anlage, neu gefasst.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Für die Abrechnung von Einsätzen, die vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung erfolgten, gelten die bisherigen Gebührensätze.

Ganderkesee, den 12.07.2021

Alice Gerken Bürgermeisterin